



## Allgemeine Technische Bestimmungen für die Klassen der IBPM

Stand: 28.02.2026

1. Zugelassen sind alle Sportmotorräder, die hubraumseitig in die jeweilige Klassendefinition (siehe Wettbewerbsbestimmungen) passen. Eine Homologation ist nicht erforderlich. Alle Teile dürfen bearbeitet und / oder ausgetauscht werden.
2. Ein Kettenschutz muss so angebracht sein, dass Körperteile nicht zwischen unterem Kettenlauf und hinterem Kettenrad eingeklemmt werden können. Bei einer Schwinge mit Unterzug kann dieser als Kettenschutz fungieren.
3. Die Räder sind freigestellt.
4. Die Reifenwahl ist den Fahrern freigestellt. Bei Verwendung von profilierten Reifen muss die Profiltiefe zum Zeitpunkt der technischen Kontrolle über die gesamte Laufflächenbreite mindestens 2,0 mm betragen. Bei Slicks muss der Verschleißanzeiger mindestens 2,0 mm aufweisen. Alle Reifen müssen den allgemeinen Sicherheitsstandards des Herstellers entsprechen. Die Verwendung von Reifenwärmern ist gestattet.
5. Alle Motorräder müssen mit mindestens zwei wirksamen Bremsen ausgestattet sein (eine an jedem Rad), die unabhängig voneinander betätigt werden und konzentrisch auf das Rad wirken.
6. Nachfolgende Teile müssen entfernt werden: Hauptständer, Spiegel, Kennzeichen und -halter. Ein ggf. vorhandener Seitenständer ist per Kabelbinder oder Draht im eingeklappten Zustand zu sichern.
7. Die Verwendung von Nachrüstverkleidungen und -höckern ist erlaubt. Die Ränder von Verkleidungen und Verkleidungsscheiben dürfen nicht scharfkantig sein.
8. Alle Fahrzeuge müssen an der Front und an den Seiten bzw. am Heck mit deutlich lesbaren Startnummern versehen sein.
9. Die äußeren Enden der Lenkerstummel müssen geschlossen und dürfen nicht scharfkantig sein. Es müssen Freigängigkeit und ein angemessener Lenkeinschlag gewährleistet sein.
10. Alle Motorräder müssen mit einem Luftfiltergehäuse oder einer Airbox versehen sein. Das geschlossene System für die Kurbelgehäusebelüftung muss beibehalten werden. Der Luftfiltereinsatz darf geändert oder entfernt werden. Dabei sind die Lärmregelungen zu beachten.
11. Alle Ölablass- und Einfüllschrauben müssen fest angezogen sein. Das Fahrzeug darf unter keinen Umständen Flüssigkeiten verlieren.
12. Unter Überdruck stehende Ölleitungen müssen, wenn sie ausgetauscht wurden, metallverstärkt sein und entweder gepresste oder geschraubte Anschlüsse besitzen.
13. Sturzgefährdete, ölführende Bauteile (z.B. Motor- und Getriebegehäuse sowie Zündungs-, Kupplungs- und Generatordeckel) sollten durch zusätzliche Abdeckungen aus Stahl, Leichtmetall, Karbon, Kevlar oder Verbundmaterialien geschützt werden.
14. Ggf. vorhandene Scheinwerfer, Rückleuchten und Blinker können entfernt werden oder sind mit Klebeband oder Folie so zu sichern, dass keine größeren Glassplitter auf die Strecke gelangen können.
15. Die Auspuffanlage ist freigestellt. Der Schalldämpfer darf keine scharfen Kanten haben.
16. Das allgemeine Geräuschlimit beträgt 102 dB(A) in Standmessung mit einer Toleranz von + 2 dB(A) nach dem Rennen. Ein abweichendes Geräuschlimit (auch als Fahrgeräuschsangabe) kann in der Veranstaltungsausschreibung festgelegt werden.



17. Die Anbringung einer Regenrückleuchte kann für einzelne Veranstaltungen vorgeschrieben werden. Die Information darüber muss mind. 2 Wochen vor Event bekannt gegeben werden. Die Regenrückleuchte muss bei der Verwendung von Regenreifen und/oder auf Anweisung des Rennleiters permanent eingeschaltet sein und über das gesamte Training/Rennen leuchten. Kontrollen bei Einfahrt in die Boxengasse sind möglich, Verstöße gegen diese Regel werden mit einer Zeitstrafe von 20 sec belegt.